



Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Fachbereich 6  
Referat 60  
Immissionsschutz  
im Hause

Aufgabenbereich Naturschutz  
Ansprechpartner Herr Klinger  
Zimmer 4.56  
Telefon 02671 61-456  
Telefax 02671 61-5411  
E-Mail [andreas.klinger@cochem-zell.de](mailto:andreas.klinger@cochem-zell.de)  
Ihr Schreiben 13.07.2021  
Unser Aktenzeichen BIM-U 1565/2020  
(bei Antwort bitte angeben)  
Datum 19.07.2021

**Errichtung von 2 Windenergieanlagen (Vestas V117-3, RD 117, NH 116;5) in der Gemarkung Urschmitt, Flur 8, Flurstück 6 sowie Gemarkung Kliding, Flur 3, Flurstück 20  
Antragsteller: Fa. enercity Windpark Beuren GmbH, 26789 Leer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens der unteren Naturschutzbehörde (UNB) wird zu den fachlichen Einschätzungen der Fa. ecoda wie folgt Stellung genommen:

Schutzgut Landschaftsbild

Seitens der UNB wird auf die Stellungnahme vom 11.05.2021 verwiesen

Auswirkungen auf den Uhu

Die Fa. ecoda verweist darauf, dass im Erlass vom MUEEF vom 12.08.2020 (S.5) der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG erst dann erfüllt ist, „wenn unter Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensweisen, häufiger Frequentierung des Einwirkungsbereichs einer WEA und der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen“ der allgemeine Risikobereich überschritten wird. Dieser Erlass besagt aber auch (S.7), dass bei der naturschutzfachlichen Einschätzung des Tötungs- und Störungsverbot insbesondere die Empfehlungen des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012 zu beachten sind. „Der Naturschutzfachliche Rahmen gilt weiter und die dortigen Vorgaben sind insoweit weiterhin zu beachten, als sie nicht in dem vorliegenden Erlass geändert worden sind“. Bezüglich des Uhus wurden keine Änderungen vorgenommen, so dass diesbezüglich die Abstandsempfehlungen des Naturschutzfachlichen Rahmens für den Uhu weiterhin gelten. Bei Unterschreitung der Abstandsempfehlung ist von einem sehr hohen Konfliktpotential auszugehen, so dass nach dem Vorsorgeprinzip ein genereller Ausschlussbereich für die Windkraftnutzung empfohlen wird. Die WEA 02 unterschreitet den für den Uhu empfohlenen Abstand von 1000 m mit 700 – 800 m (Reviermittelpunkt) deutlich und liegt somit innerhalb des im



**Postanschrift**  
Endertplatz 2, 56812 Cochem  
**Telefonzentrale**  
02671/61-0  
**Sprechzeiten**

**Faxnummer Zentrale**  
02671/61-111  
**Internet**  
[www.cochem-zell.de](http://www.cochem-zell.de)

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück  
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06  
BIC MALADE51BKS

**Behördennummer 115 – Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr**

Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Allgemeine Öffnungszeiten	Mo. bis Mi.	08:00 – 12:30	Do.	08:00 – 12:30 14:00 – 16:30	Fr.	08:00 – 12:30
Bürgerbüro	Mo. bis Mi.	07:30 – 16:00	Do.	07:30 – 17:00	Fr.	07:30 – 13:00
KFZ-Zulassung	Mo. bis Mi.	07:30 – 12:30	Do.	07:30 – 16:30	Fr.	07:30 – 12:30
Telefonzentrale „115“	Mo. bis Mi.	08:00 – 18:00	Do.	08:00 – 18:00	Fr.	08:00 – 18:00



o.g. Naturschutzfachlichen Rahmen empfohlenen Ausschlussbereiches. WEA 01 befindet sich am Rand des 1000 m - Radius.

Weiterhin wird in der Stellungnahme der Fa. ecoda auf ein Rundschreiben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen hingewiesen, dass bei neu errichteten WEA „mit einer unteren Rotorhöhe von mindestens 60 m im nordrhein-westfälischen Tiefland bei Brutvorkommen des Uhus im Radius von 1000 m um die WEA kein Indiz mehr für die signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos“ sieht. Die topographischen Verhältnisse des nordrhein-westfälischen Tieflandes unterscheiden sich jedoch von den Verhältnissen des an die Mosel angrenzenden Mittelgebirges Eifel. Das o.g. Rundschreiben schränkt selbst die Regelfallvermutung ein, in dem es davon ausgeht, dass im nordrhein-westfälischen Bergland das Flugverhalten des Uhus von der Topographie beeinflusst wird und dies entsprechend zu berücksichtigen ist.

Die in der Stellungnahme der Fa. ecoda zitierte hessische Verwaltungsvorschrift „Naturschutz / Windenergie“ geht von einer für den Uhu in der Regel geringen Kollisionsempfindlichkeit aus, wenn ein rotorfreier Bereich von mindestens 80 m über Grund verbleibt. Vergleichbar wird auch in der Vollzugshilfe „Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvorkommen an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“ der Umweltministerkonferenz vom 11.12.2020 beschrieben, dass „der Uhu in der Regel nur dann kollisionsgefährdet ist, wenn die Höhe der Rotorunterkante in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt“.

Im vorliegenden Fall beträgt der rotorfreie Raum der 2 beantragten WEA 58 m über Grund, d.h. er unterschreitet die nur gering kollisionsgefährdende Höhe von über 80 m über Grund relativ deutlich. Die Höhe der Rotorunterkante der 2 WEA liegt sogar noch erheblich unter denen der zitierten WEA des Windparks „Weibern / Riedener Berg“, wo innerhalb von 3 Jahren 3 tote Uhus aufgefunden wurden. So kollidierte ein Uhu an einer WEA mit einer Höhe der Rotorunterkante von 67 m über Grund. Diese Kollisionsopfer in einem Windpark im Eifelbereich des Landkreises Bad Neuenahr-Ahrweiler (ca. 34 km Entfernung Luftlinie von den geplanten Windenergieanlagen im Projektgebiet Urschmitt) zeigen, dass in unserer Mittelgebirgslandschaft für die Vogelart Uhu ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen gegeben ist. Zudem ist nicht auszuschließen, dass in dem o.g. Zeitraum weitere Uhus in diesem Windpark umgekommen sind. Von einer Dunkelziffer bei Kollisionsopfern mit Windenergieanlagen ist anerkanntermaßen auszugehen.

Dass der Uhu durchaus in größerer Höhe fliegt, ergibt auch aus den vom Landesamt für Umwelt Brandenburg –Staatliche Vogelschutzwarte- veröffentlichten „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand 25. September 2020“. Hier wird bei Kapitel 1.24 –Uhu- auf Veröffentlichungen hingewiesen, die entsprechende Höhenflüge des Uhus bestätigen. Dies können bspw. Balzflüge, vom Brutplatz wegführende Distanzflüge zu Nahrungshabitaten (80 – 100 m Höhe) oder Überflüge über ein anderes Uherevier sein. Auch Jagdflüge in Rotorhöhe kommen vor.

Der Uhu als größte einheimische Eulenart besitzt ein sehr breites Nahrungsspektrum. Er ernährt sich überwiegend von kleinen bis mittelgroßen Säugern wie Mäuse, Igel, Hasen, aber auch Amphibien und Insekten sowie Vögel unterschiedlicher Größe wie Krähen, Tauben, Waldkauz, Bussard und Wanderfalke werden erbeutet. Als Nahrungsopportunist bejagt er die Arten, die in seinem Revier besonders häufig vorkommen. Auch wenn die Jagd überwiegend im Offenland stattfindet, so nutzt er insbesondere bei der Jagd auf Vögel die Bereiche im und über dem Wald. Der Jagdflug findet somit je nach Beute nicht nur dicht über dem Boden statt, sondern auch im Bereich der Baumwipfel und darüber. Hierdurch gerät der Uhu u.a. bei der Verfolgung von Vögeln auch in den Rotorbereich von Windenergieanlagen.

Im Steckbrief zur Art A215 der Vogelschutzrichtlinie (Uhu) und im Steckbrief zum Uhu des Naturschutzfachlichen Rahmens ist beschrieben, dass der Uhu u.a. auch nahrungsreiche Wälder bzw. strukturreiche Waldlandschaften zur Jagd nutzt. Solche Waldbereiche sind im Revier des betroffenen Uhubruttpaares großflächig vorhanden. Die Wälder zwischen den Tälern von Lotterbach und Adamshölle sind auf Grund ihrer Wertigkeit und Strukturvielfalt z.Tl. durch die Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz erfasst und bieten den Beutetieren des Uhus einen vielfältigen Lebensraum. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Waldbereiche vom Uhu zur Jagd genutzt

werden. Sie befinden sich nicht nur nördlich, westlich und östlich des Reviermittelpunkts, sondern auch in südlicher Richtung im Bereich zwischen Ellerstein und Armheld. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass der Uhu bei der Jagd unmittelbar oder beim Flug zum Nahrungsgebiet in den Rotorbereich mit erhöhtem Kollisionsrisiko der WEA 01 und ggfs. auch der WEA 02 und WEA 03 gerät.

Aus den genannten Gründen muss somit von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für den Uhu und einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ausgegangen werden.

Im Auftrag

  
(Andreas Klinger)

